

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Pia Zimmermann, Harald Weinberg, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Lorenz Gösta Beutin, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm-Förster, Dr. Birke Bull-Bischoff, Jörg Cezanne, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Victor Perli, Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Andreas Wagner, Katrin Werner, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/26545, 19/27291 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der häuslichen Pflege hat sich die Lebenssituation vieler Menschen während der Corona-Pandemie weiter zugespitzt. 71 Prozent der rund zwei Millionen pflegenden Angehörigen, die neben der Pflege einer Erwerbstätigkeit nachgehen, können Pflege und Beruf im Vergleich zur Situation vor der Pandemie deutlich schlechter vereinbaren (siehe: https://www.socium.uni-bremen.de/uploads/Schnellbericht_Befragung_pflegender_Angehoriger_-_print.pdf). Eine zentrale Ursache ist der Wegfall von Unterstützungsleistungen, der meist von weiblichen Familienmitgliedern, Freund*innen oder Nachbar*innen aufgefangen werden muss. Besonders erwerbstätige pflegende Angehörige sind von dem, aufgrund pandemiebedingter Schutzvorkehrungen, stark reduzierten Angebot an Tagespflegeplätzen und anderer professioneller Pflegeangebote betroffen. Die so entstehenden Versorgungsengpässe bei der Pflege und Betreuung eines Elternteils, des/der Partner*in oder des Kindes können viele mangels betrieblicher und staatlicher Unterstützung nur über den Einsatz des Jahresurlaubs oder über Krankmeldungen bewältigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung will die Regelung des Infektionsschutzgesetzes zur Entschädigung bei Verdienstauffällen aufgrund von Betreuungseingängen entfristen. Diese Regelung schließt pflegende Angehörige nicht ein und ist mit einem Lohnersatz von 67 Prozent für bis zu 10 beziehungsweise 20 Wochen (für Alleinerziehende) zu gering. Zudem werden Lösungen über flexible Teilzeitmodelle nicht unterstützt.

Auch der vereinfachte Zugang zu längeren Freistellungszeiten nach dem Familienpflegezeitgesetz und dem Pflegezeitgesetz hilft vielen pflegenden Angehörigen nicht, da zum Ausgleich von Verdienstauffällen nur ein zinsloses Darlehen beantragt werden kann. Wenn auch der von 10 auf 20 Tage verlängerte Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld bei einer pflegebedingten akuten Arbeitsverhinderung bis zum 30. Juni 2021 zu begrüßen ist, reicht eine zwanzigtägige Freistellung mit Lohnersatz bei mittel- und längerfristigen pandemiebedingten Ausfällen von Pflegeleistungen nicht aus.

Oft reduzieren betroffene Angehörige ihre Arbeitszeit, erleiden so Verdienstauffälle und Perspektivverlust. Zugleich verschlechtert sich ihre eigene Gesundheit und wächst die Gefahr von Armut durch Pflege. Um diesen Teufelskreis zu durchbrechen, brauchen abhängig beschäftigte und selbstständige pflegende Angehörige eine zuverlässige Lohnersatzleistung, die es ihnen ermöglicht, ihre Arbeitszeit zu reduzieren oder aussetzen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich ein soziales Sicherungsprogramm für pflegende Angehörige in der durch das SARS-CoV-2-Virus verursachten epidemischen Notlage von nationaler Tragweite mit folgenden Inhalten vorzulegen:
1. Zur Vermeidung von pandemiebedingten Versorgungsengpässen in der häuslichen Pflege erhalten erwerbstätige pflegende Angehörige einen Anspruch auf Stundenreduktion in Höhe der jeweils zusätzlich anfallenden Pflege- und Betreuungszeiten (Pflegeentlastungszeit) bis zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.
 2. Pflegende Angehörige in abhängiger Beschäftigung erhalten während der Pflegeentlastungszeit einen Anspruch auf Lohnersatzleistung in Höhe von 90 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts. Bei Nettoentgelten von bis zu 1.200 Euro wird die Differenz zum ursprünglichen Nettolohn zu 100 Prozent erstattet.
 3. Arbeitgeber müssen die Pflegeentlastungszeit bei der Bundesagentur für Arbeit anzeigen, die dem Arbeitgeber die Kosten (inklusive abgeführter Sozialversicherungsbeiträge) erstattet. Die Kosten müssen der Bundesagentur für Arbeit vollumfänglich vom Bund erstattet werden.
 4. Zur Einkommenssicherung für Selbstständige mit Pflegeverantwortung wird ein fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von monatlich 1.200 Euro eingeführt. Das Überbrückungs-Hilfe-Programm wird entsprechend bis zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite fortgeschrieben.
 5. Die Umsetzung der Maßnahmen wird wissenschaftlich evaluiert. Auf Basis der Evaluation werden das Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz reformiert und der Anspruch auf Pflegeentlastungszeit und Lohnersatzleistung gesetzlich dauerhaft und unabhängig von einer epidemischen Lage nationaler Tragweite festgeschrieben.

Berlin, den 2. März 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion